

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 16. Juni.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Die Wirkung der neuen kleinkalibrigen Geschosse. — Das Kriegsgericht der V. Division am 2. Juni in Liestal. — Heeresreorganisation. — A. von Drygalski: Kaleidoskop aus der militärischen Welt. — Eidgenossenschaft: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Fabrikation der 175,000 Gewehre, Modell 89, und die damit zusammenhängenden Ausgaben der Eidgenossenschaft. (Schluss.) Ständische Kommission für das Budget. Mitglieder der Kavalleriekommision. Landsturmgesetz. Die Verwaltung der Befestigung von St. Maurice im Nationalrat. Soldauszahlung an die Militärbeamten. Die Offiziere der VII. Division und die Militärreorganisation. Reiterbild von General Herzog. Antwort auf eine Einsendung des „Solothurner Anzeiger“ betreffs der Gotthardtruppen. Schweiz. Pontonierfest. Genfer Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: † General der Kavallerie Graf von Bismarck-Bohlen. Österreich: Zahlreiche Unfälle. Frankreich: Ein neuer General-Inspekteur. Das Turnen. England: Eine angebliche Erfindung. — Bibliographie.

Die Wirkung der neuen kleinkalibrigen Geschosse.

Auf dem medizinischen Kongress in Rom hat ein deutscher Sanitätsoffizier über die Geschoss-wirkung der kleinkalibrigen Gewehre, wie ver-lautete der Generalstabsarzt der deutschen Armee, Prof. von Coler, einen Vortrag gehalten, über dessen Inhalt die „France milit.“ vor einiger Zeit berichtete. Die Wirkung der erwähnten Ge-schosse erschien nach jenem Vortrage als eine derartig vernichtende und zerstörende, dass es allerdings von seiten des Chefarztes einer Armee als mindestens inopportun gelten musste, wenn derselbe sie bei jener Veranlassung urbi et orbi darlegte, und sie so zu sagen in die Welt hin-ausposaunte. Es erschien daher auch unmittel-bar nach jener Veröffentlichung der „France militaire“ ein teilweises Dementi im preussischen Staatsanzeiger, worin gesagt wurde, dass von einem deutschen Offizier auf dem erwähnten Kongress zwar ein Vortrag gehalten worden sei, dessen Inhalt sich jedoch wesentlich auf die Hilfe bei Verwundungen auf dem Schlachtfelde und die Behandlung der Verwundeten erstreckt habe. Jene Darstellung sei daher eine entstellte, namentlich sei es unwahr, dass gegen eine Anzahl von einigen 20 in einer Reihe aufgestellter Leichen Schiessversuche unternommen worden seien, sondern dieselben hätten gegen ausge-stopfte Puppen stattgefunden. Nun ist jedoch der Inhalt der Mitteilung der „France militaire“ derart sachlich und eingehend gehalten, dass derselbe kaum in seinem ganzen Umfange oder selbst in seinen wesentlichen Teilen auf reiner Erfindung beruhen kann, und eine Wiedergabe derselben

erscheint daher nicht ohne Interesse. Derselbe lautet: Die auf alle Entfernungen durch die modernen Geschosse verursachten Verwundungen sind ungleich schwerer als die durch die früher angewandten Kugeln verursachten. Auf kleine Entfernungen bis 600 m werden die Fetzen der Kleidungsstücke, die das Geschoss auf seiner Flugbahn reisst, nicht in die Wunde hineingezogen. Die Stoffe zersplittern so zu sagen bei der Berührung mit dem Geschoss, das noch von seiner ganzen lebendigen Kraft beherrscht ist; sie lösen sich vor dem Geschoss in Atome auf. Dagegen sind die Wirkungen auf den Körper furchtbar. Das Geschoss wirkt wie ein Explosivstoff. Man darf nicht vergessen, dass der Organismus ein geschlossenes, mit Flüssigkeit angefülltes Gefäss ist. Die schwersten Verletzungen entstehen nun, wenn durch das Projektil im getroffenen Gewebe hydraulische Pressung zu Stande kommt. Die Wunde sieht dann aus, wie wenn sie durch Explosion hervorgebracht wäre. Feuchtigkeitsgrad des Gewebes, Geschwindigkeit des aufschlagenden Projektils und sein Quer-durchschnitt bedingen diese Wirkung. Die Knochen werden nicht wie mit einem Locheisen, wie man fälschlich vorgab, durchbohrt, sie werden wie durch eine Dynamitladung zertrümmert und in kleine Stücke zersprengt, die durch den ganzen Körper zerstreut sind. Die Leber, das Herz, die Nieren werden pulvriert, die Eingeweide in tausend Stücke gerissen, die Muskeln auseinandergerissen. Die Eintrittsöffnung des Geschosses ist sehr klein, kaum wahrnehmbar, die des Austritts ist dagegen beträchtlich; sie gewährt den Anblick eines Trichters von 12—18 mm Durchmesser. Wohlverstanden das Geschoss geht stets durch